

kriens

Merkblatt

Abschluss von Dauerverträgen zur Unterbringung

Grundsatz

Der Abschluss eines Dauervertrages zur Unterbringung von verbeiständeten Personen in betreuten Wohnformen stellt ein zustimmungsbedürftiges Geschäft dar (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Entweder muss die Beistandsperson durch die verbeiständete Person oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dazu ermächtigt werden.

Die verbeiständete Person kann die Beistandsperson zum Abschluss des Dauervertrages ermächtigen, sofern sie urteilsfähig und durch die Erwachsenenschutzmassnahme in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt worden ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). In diesem Fall hat die Beistandsperson die schriftliche Ermächtigung der verbeiständeten Person einzuholen und im nächsten Beistandschaftsbericht darüber zu berichten.

Kann die verbeiständete Person die Beistandsperson nicht selber ermächtigen, so muss die Beistandsperson bei der KESB die Zustimmung zum Abschluss des Dauervertrages beantragen.

Könnte die verbeiständete Person die Beistandsperson zwar ermächtigen, weigert sich jedoch die Zustimmung zum Abschluss des Dauervertrages zur Unterbringung zu erteilen, obwohl dies in ihrem Interesse wäre, so kann die KESB prüfen, ob ihr diesbezüglich die Handlungsfähigkeit zu entziehen oder eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen ist.

Ausnahme der Zustimmungsbedürftigkeit

Grundsätzlich nicht der Zustimmung durch die KESB unterliegen Betreuungsverträge im Sinne von Art. 382 ZGB, welche gestützt auf die gesetzlichen Vertretungsrechte bei urteilsunfähigen Personen (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Ehegattenvertretung oder Vertretung in medizinischen Massnahmen) abgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Vertretung ausserhalb einer Erwachsenenschutzmassnahme stattfindet.

Definition Unterbringung

Ein Dauervertrag über die Unterbringung regelt die Wohnsituation der betroffenen Person über kurzfristige Lösungen hinaus. Nicht zustimmungspflichtig sind deshalb kurzfristige Unterbringungen zu Ferien- und Erholungszwecken oder Time-Out-Platzierungen. Bei der Zustimmung überprüft die KESB ausschliesslich die rechtsgeschäftliche Vertragsgestaltung und nicht die Bestimmung über den Aufenthaltsort der verbeiständeten Person durch die Beistandsperson. Die Unterbringung ist weit zu interpretieren und umfasst sowohl Alters- und Pflegeheime, Behinderteninstitutionen etc. als auch betreute Wohngemeinschaften oder Familienpflege.



Inhalt des Antrages an die KESB

Der schriftliche Antrag sollte folgende Punkte beinhalten:

- Bisherige Wohn- und Lebensverhältnisse der betroffenen Person;
- Begründung, weshalb die betroffene Person urteilsunfähig ist, allenfalls unter Beilage eines aktuellen Arztberichts sowie die Wünsche der verbeiständeten Person bzw. deren objektive Interessen, soweit kein eigener Wille ermittelt werden kann;
- Schriftlicher Vertrag der die wesentlichen Leistungen umschreibt (Wohnraum, vereinbarte Leistung und geschuldetes Entgelt usw.). Für Einzelheiten kann auf Reglemente (Tarifordnung, Hausordnung etc.) oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verwiesen werden, welche diesfalls beizulegen sind;
- Begründung, weshalb die Entschädigung hinsichtlich der vereinbarten Leistung und der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person angemessen ist;
- Begründung, weshalb eine angemessene Qualität der vereinbarten Leistungen gewährleistet ist. Indizien können eine Unterstellung unter die Heimaufsicht, einer Bewilligungspflicht, die Verpflichtung auf ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem oder die Ergebnisse von Abklärungen sein.

Mehr Informationen sind auf dem Merkblatt «Zustimmungsbedürftige Geschäfte» aufgeführt.

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Fachstelle Privatbeistandspersonen
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
privatbeistandspersonen@kriens.ch

kriens.ch/privatbeistandspersonen